

# RS Vwgh 2001/9/19 99/09/0202

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §91;

## Rechtssatz

Auch im öffentlichen Dienst stehen wie in anderen Arbeitsbereichen keineswegs nur perfekt und fehlerfrei arbeitende "Mustermenschen" zur Verfügung. Mit einzelnen "schwachen Leistungen", einer gelegentlichen "Flüchtigkeit" oder Ähnlichem können normalerweise die Pflicht zur treuen, gewissenhaften und unparteiischen Besorgung der dienstlichen Aufgaben im Sinne des § 43 Abs 1 BDG 1979 nicht verletzt werden (so genannte Bagatellverfehlungen; Hinweis E 21. 02. 1991, 90/09/0171, und E 21. 02. 1991, 90/09/0181).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090202.X06

## Im RIS seit

22.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)